



Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
des Landes Sachsen-Anhalt
Ministerpräsident
Dr. Reiner Haseloff
Hegelstraße 40 bis 42

39104 Magdeburg

Magdeburg, den 11.05.2021

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Haseloff,

wir beziehen uns hiermit ergänzend auf unser Schreiben an Sie vom 18.03.2021 und die weitere Umsetzung des ursprünglich als „Aktionsprogramms Insektenschutz“ titulierten Regelungsvorhabens auf Bundesebene. Uns geht es im Weiteren um die Verdeutlichung des wiederholt aufgeführten Anliegens des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt, das künftige Erwirtschaften nachhaltiger und notwendiger positiver Netto - Einkommen auf vom Insektenschutzprogramm betroffenen Flächen in Sachsen-Anhalt zu ermöglichen. Die geplanten Änderungen werden im Bundesnaturschutzgesetz und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung realisiert. Erst durch vertragliche Vereinbarungen und freiwillige Kooperationen können die durch Verbote verlorene Einkommen kompensiert werden. Dafür bedarf es Länderöffnungsklauseln in beiden Rechtsvorschriften, die diese Instrumente zulassen und die bisher fehlen.

Im Weiteren nehmen wir Bezug auf einzelne Regelungsabschnitte:

In § 4 Absatz 3 Pflanzenschutzanwendungs-VO (PSAnwendungsVO) sollen Ackerflächen, die Natura 2000-Gebiete sind, aber nicht zugleich in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationalen Naturmonument oder Naturdenkmal liegen, bis 2024 vom Pflanzenschutzmittelverbot ausgenommen werden. Das ist eine konstruktive Lösung, weil die mit der Änderung der PSAnwendungsVO verbundenen Ziele auch mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen erreicht werden können. Erst mit freiwilligen Instrumenten wird für diese Flächen die Möglichkeit einer finanziellen Kompensation von wirtschaftlichen Verlusten, die sich aus dem Verzicht der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergeben, zulässig. Bisher fehlt die Anwendung solcher Instrumente in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Naturdenkmälern. Die kooperativen Instrumente möchten wir auf Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Naturdenkmäler ausgedehnt erhalten. Wir sind überzeugt, dass mit einer kooperativen Zusammenarbeit die Ziele ebenso gut und für die Landwirtschaft (landwirtschaftliche Betriebe und Verpächter landwirtschaftlicher Flächen) insgesamt erträglicher erreicht werden können. Dafür würde es folgender geänderter Formulierungen in der Novelle der PSAnwendungsVO bedürfen:

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

§ 4 Absatz 1 letzter Satz erhält geplant folgende Fassung:

„Die Verbote des Satzes 1 gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstige Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut.

§ 4 Absatz 1 sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

Von den Verboten des Satzes 1 und 2 sind ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Flächen nach Maßgabe des Absatzes 3.

§ 4 Absatz 3 erhält geplant folgende Fassung:

(3) In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes soll auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen oder insbesondere damit verbundener landesrechtlicher Beschränkungen oder Verbote, eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel erreicht und Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden. Landesnormen, die der Umsetzung von Satz 1 dienen, gelten vorrangig vor den Verboten nach Abs. 1 Ziffern 2 und 3.“

§ 4a Absatz 1 letzter Satz erhält geplant folgende Fassung:

Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ein Land Regelungen zur abweichenden Festlegung von Gewässerabständen, insbesondere im Sinne von § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes oder nach wasserrechtlichen Vorschriften, getroffen hat oder trifft,

Für die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Rahmen des Insektenschutzprogramms möchten wir ebenfalls eine Stärkung und einen Vorrang von freiwilligen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Einkommensstabilisierung unserer Landwirte berücksichtigt wissen. Dafür ist es notwendig, die Soll-Vorschrift in eine Kann-Regelung umzuwandeln. Außerdem sollte auch auf den vom Bundesnaturschutzgesetz betroffenen Flächen das Instrument einer kooperativen Zusammenarbeit wie folgt gestärkt werden:

Nach § 2 Absatz 7 BNatschG wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 können sollen die Länder freiwillige Vereinbarungen zur Förderung der Biodiversität und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftungsweise anbieten. Als freiwillige Vereinbarung nach Satz 1 gelten insbesondere von den Landesregierungen mit den Verbänden der Landwirtschaft und des Naturschutzes geschlossene Grundsatzvereinbarungen und Maßnahmenpakete für den Naturschutz. Bestandteil freiwilliger Vereinbarungen nach Satz 1 können sollen auch finanzielle Anreize durch Förderung oder Ausgleich sein.“ Soweit und solange für landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgrund von freiwilligen Vereinbarungen zu kooperativen Maßnahmen und freiwilligen Programmen der Länder im Bereich Umwelt- und Naturschutz abweichende Regelungen zur Anwendung kommen, gelten die Verbote und Beschränkungen zum Pflanzenschutz aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, die nach dem 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) vorgenommen wurden, nicht.

§ 30 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 7 BNatschG sollte wie folgt ergänzend eingefügt werden:

„7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach FFH-Richtlinie, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern. Abweichende Landesregelungen bleiben unberührt.“

Wir bitten Sie, die Formulierungsvorschläge des Berufsstandes zur Änderung in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und im Bundesnaturschutzgesetz aufzugreifen und auf Bundesebene als Änderungsanträge im weiteren Fortgang des Verfahrens einzubringen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Feuerborn
Präsident